

BEBAUUNGSPLAN O 552

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN GEM. BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1. Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ **SO 1** und **SO 2** sind mit Schraffur versehene Flächen festgesetzt, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit in der Form zu belasten sind, dass in der jeweiligen Längsausrichtung mind. 3 m breite, miteinander verbundene Wege in Erdgeschosslage des „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ als Gehrecht zur Verfügung zu stellen sind. Die Erdgeschosslage ist in den zeichnerischen Festsetzungen durch die Angabe der Oberkante Fußboden (OKF) in m ü NHN festgelegt. Abweichungen von der Höhenangabe OKF in m ü. NHN sind ausnahmsweise zulässig, wenn gewährleistet ist, dass sich das Gehrecht im Erdgeschoss befindet. Die Höhenlage des Gehrechtes für die Allgemeinheit ist auf das Erdgeschoss beschränkt. Sie muss mind. 3 m lichte Höhe ausgehend von den im Bebauungsplan festgesetzten OKF m ü NHN betragen.

Hinweis:

Als Erdgeschoss (EG) wird das vom Niveau der öffentlichen Straßen Düsseldorf Straße und Aachener Straße jeweils fußläufig erreichbare Eingangsgeschoss definiert.

2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet (**WA**) sind an den Gebäudeseiten, die sich der durch Schrägschraffur  gekennzeichneten Baugrenze zuwenden, schutzbedürftige Räume mit Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen nur dann zulässig, wenn vor den Öffnungen geschlossene Laubengänge oder geschlossene Wintergärten, die selbst keine Aufenthaltsräume i. S. der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind, errichtet werden, oder wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall eine geringere Lärmbelastung auftritt oder andere Maßnahmen einen gleichwertigen ausreichenden Schallschutz erbringen.

Unter den Begriff der schutzbedürftigen Räume fallen entsprechend der Konkretisierung im Immissionsschutzrecht nach der DIN 4109 folgende Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Unter Wohnräumen sind auch Wohnküchen zu verstehen, die neben der Zubereitung von Speisen auch dem dauernden Aufenthalt der Bewohner dienen. Als zulässig sind z.B. Treppenhäuser, Flure, WC's und Bäder, Küchen sowie Abstellkammern zu betrachten.

Hinweis:

Die in Bezug genommene DIN-Vorschrift 4109, "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, liegt während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Rathausplatz

Stadt

Solingen

Der Oberbürgermeister – Ressort 5

Stadtdienst Planung – Mobilität – Denkmalpflege

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

An den im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen ausgewiesenen Standorten sind standortgerechte mittelkronige Laubbäume in mind. 6,00 m² großen begrünten Baumscheiben anzupflanzen. Es sind Hochstämme, mindestens 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm, zu verwenden. Im Sonstigen Sondergebiet „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ **SO 1** sind die Sorten Acer platanoides „Farlake's Green“ und „Eurostar“ zu verwenden. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standorten können zugelassen werden.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (**WA**) sind zudem flächenhafte Anpflanzungen auf der gesamten, nicht durch Terrassen und Wege versiegelten Grünstücksflächen vorzunehmen. Bei der Anlage von Sichtschutzhecken sind ausschließlich heimische Gehölze wie Hainbuche oder Buche zu verwenden.

Die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen.

II. FESTSETZUNGEN GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 (6) BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (**WA**) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2.1 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 (5) BauNVO)

In den Mischgebieten (**MI**) sind die gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen sowie
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,

gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

2.2 Ausschluss bestimmter Arten allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 (5) und (9) BauNVO)

In den Mischgebieten (**MI**) sind die gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen

- Erotikfachgeschäfte als Unterart von Einzelhandelsbetrieben gem. § 6 (2) Nr.3 BauNVO sowie
 - Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben gem. § 6 (2) Nr. 4 BauNVO einschließlich Wohnungsprostitution
- gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO nicht zulässig.

2.3 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 (6) BauNVO)

- In den Mischgebieten (MI) sind die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO außerhalb der überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägten Teile des Mischgebietes
- gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

3. Kerngebiet (§ 7 BAUNVO)

3.1 Allgemeine Zulässigkeit sonstiger Wohnungen in den Kerngebieten (§ 7 (2) Nr. 7 BauNVO)

Im Kerngebiet (MK) sind die sonstigen Wohnungen nach § 7 (2) Nr. 7 BauNVO gem. § 1 (7) Nr. 3 BauNVO ab dem 1. OG allgemein zulässig.

Hinweis:

Als erstes Obergeschoss (1. OG) wird das erste Vollgeschoss, das über dem Erdgeschoss liegt, definiert.

3.2 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 (5) BauNVO)

- Im Kerngebiet (MK) sind die gem. § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen
- Vergnügungsstätten sowie
 - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
- gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

3.3 Ausschluss bestimmter Arten allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 (5) und (9) BauNVO)

- Im Kerngebiet (MK) sind die gemäß § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen
- Erotikfachgeschäfte als Unterart von Einzelhandelsbetrieben gem. § 7 (2) Nr.2 BauNVO sowie
 - Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben gem. § 7 (2) Nr. 3 BauNVO einschließlich Wohnungsprostitution
- gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO nicht zulässig.

3.4 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 (6) BauNVO)

- Im Kerngebiet (MK) sind die gem. § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen
- Tankstellen, die nicht unter § 7 (2) Nr. 5 BauNVO fallen
- gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

4. Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ dient der Unterbringung eines „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 9.600 qm sowie von gastronomischen Betrieben, Büros und Räumen für freie

Berufe , weiterhin der Unterbringung von Wohnungen ab bzw. oberhalb nachfolgend festgesetzter Geschosse bzw. Gebäudehöhen.

4.1 Ausschluss von Nutzungen und bestimmter Arten von Nutzungen

Im sonstigen Sondergebiet (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ sind

- Vergnügungsstätten,
- Erotikfachgeschäfte als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie
- Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben einschließlich Wohnungsprostitution

nicht zulässig.

4.2 Gliederung des Baugebietes (§ 1 (4) BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ (SO) wird gem. § 1 (4) BauNVO in die Teilbereiche **SO 1** und **SO 2** gegliedert.

4.2.1 Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“: Teilbereich 1

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“: Teilbereich 1 sind zulässig:

a) Verkaufsflächen von insgesamt max. 9.000 qm, davon:

- 1) ein Lebensmittelvollsortimenter mit max. 2.500 qm Verkaufsfläche,
- 2) ein Lebensmitteldiscounter mit max. 1.100 qm Verkaufsfläche,
- 3) weitere Einzelhandelsbetriebe auf max. 5.400 qm Verkaufsfläche, davon:

3.1a) ist mindestens ein Anteil von 2.000 qm Verkaufsfläche durch einen oder mehrere Betriebe zu belegen, die jeweils größer als 800 qm Verkaufsfläche sind.

3.1b) **ist mindestens ein Anteil von weiteren 1.200 qm Verkaufsfläche durch einen oder mehrere Betriebe zu belegen, die jeweils größer als 400 qm Verkaufsfläche sind.**

3.2) sind max. 4.400 qm für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente der folgenden abschließenden Auflistung (a bis k) mit ihren jeweils max. Verkaufsflächen zulässig:

a) **Nahrungs- und Genussmittel** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 100 qm** mit den Einzelsortimenten:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Kaffee/ Tee/ Tabakwaren),
- Back- und Fleischwaren,
- Getränke (inkl. Wein/ Sekt/ Spirituosen).

b) **Zooartikel** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 800 qm** mit den Einzelsortimenten:

- Heimtierfutter,
- Zoologische Artikel,
- Lebende Tiere.

c) **Gesundheit und Körperpflege** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 500 qm** mit den Einzelsortimenten:

- Drogeriewaren,
- Parfümerie- und Kosmetikartikel,
- Pharmazeutika,
- Reformwaren.

Rote Ergänzung gem.
Beschluss der BV Ohligs/
Aufderhöhe/ Merscheid
und des ASUKM vom
13.02.2012

- d) **Bücher** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 200 qm**
- e) **Bekleidung/ Wäsche** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 3.200 qm** mit den Einzelsortimenten:
- Bekleidung,
 - Handarbeitswaren,
 - Kurzwaren,
 - Meterware,
 - Stoffe,
 - Wolle.
- f) **Schuhe/ Lederwaren** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 500 qm** mit den Einzelsortimenten:
- Lederwaren,
 - Taschen,
 - Koffer,
 - Regenschirme,
 - Schuhe.
- g) **Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 800 qm** mit den Einzelsortimenten:
- Geschenkartikel,
 - Glas, Porzellan, Keramik (ohne Pflanzgefäße),
 - Haushaltswaren (Küchenartikel und -geräte (ohne Elektrokleingeräte), Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer und -körbe, Besen sowie Kunststoffbehälter und -schüsseln).
- h) **Spielwaren/ Hobbyartikel** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 300 qm** mit den Einzelsortimenten:
- Spielwaren,
 - Künstlerartikel,
 - Bastelzubehör,
 - (Sammler-)Briefmarken, Münzen.
- i) **Sport und Freizeit** auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 400 qm** mit den Einzelsortimenten:
- Fahrräder und technisches Zubehör,
 - Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte),
 - Sportbekleidung,
 - Sportschuhe,
 - Waffen und Jagdartikel.
- j) **Elektronik/ Multimedia** (inkl. Elektrokleingeräte) auf einer Verkaufsfläche von insgesamt **max. 1.000 qm** mit den Einzelsortimenten:
- Bild- und Tonträger,
 - Computer und Zubehör,
 - Elektrokleingeräte,
 - Foto,
 - Telekommunikation und Zubehör.
- k) **Weitere**, nachfolgend abschließend aufgeführte zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf einer Verkaufsfläche von jeweils **max. 100 qm**:
- **Antiquitäten** (inkl. antiker Teppiche).

- **Kunstgewerbe/ Bilder.**
 - **Medizinische und orthopädische Artikel** mit den Einzelsortimenten: Hörgeräte, Optik und Augenoptik.
 - **Sanitätsartikel.**
 - **Musikinstrumente** mit den Einzelsortimenten: Musikinstrumente und Zubehör.
 - **Schreibwaren** mit den Einzelsortimenten: Papier, Büroartikel und Schreibwaren.
 - **Schnittblumen.**
 - **Uhren/ Schmuck.**
 - **Zeitungen/ Zeitschriften.**
- l) **Weitere**, nachfolgend abschließend aufgeführte zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf einer Verkaufsfläche von jeweils **max. 200 qm**:
- **Bettwaren** mit den Einzelsortimenten: Bettwaren und Bettwäsche.
 - **Heimtextilien** mit den Einzelsortimenten: Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche und Gardinen.
 - **Lampen/ Leuchten** mit den Einzelsortimenten: Lampen, Leuchten und Leuchtmittel (ohne Außenleuchten).
- 3.3) sind max. 2.000 qm Verkaufsfläche insbesondere für folgende, in der Auflistung 3.2 a) bis k) nicht aufgeführte, nicht-zentren- und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente zulässig:
- 1) **Baumarktsortimente** mit den Einzelsortimenten:
 - Bauelemente,
 - Baustoffe (inkl. Holz),
 - Bodenbeläge,
 - Teppiche (Auslegware),
 - Eisenwaren,
 - Beschläge,
 - Elektroinstallationsmaterial,
 - Farben und Lacke,
 - Fliesen,
 - Kamine und Kachelöfen,
 - Maschinen,
 - Werkzeuge,
 - Rollläden und Markisen,
 - Sanitärartikel,
 - Tapeten.
 - 2) **Gartenmarktsortimente** mit den Einzelsortimenten:
 - Gartenartikel und -geräte (inkl. Pflanzgefäße (Terrakotta) und Gartenhäuser),
 - Pflanzen und Samen.
 - 3) **Möbel** (inkl. Badmöbel, Küchenmöbel, Büro- und Gartenmöbel/ Polsterauflagen).
 - 4) nachfolgend aufgelistete **sonstige** Einzelsortimente:
 - Anglerartikel,
 - Campingartikel (u.a. Zelte, Isomatten, Schlafsäcke (ohne Bekleidung und Schuhe),

- Elektrogroßgeräte,
 - Kfz-Zubehör (inkl. Autokindersitze) und Motorradzubehör,
 - Kraftfahrzeug- und Motorradhandel,
 - Reitsportartikel,
 - Sportgroßgeräte (u.a. Konditionskraftmaschinen, Großhanteln, Fußball-, Hockey- oder Handballtore, Turnmatten, Billardtische, Rennrodel, Boote),
 - Teppiche (Einzelware).
- b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen, Räume für freie Berufe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke auch als Bestandteile des „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“.
- c) Parkhäuser, Großgaragen und Tiefgaragen, die im Zusammenhang mit den Nutzungen im Sondergebiet (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“: Teilbereiche 1 und 2 stehen.
- d) Wohnnutzung oberhalb 119,0 m ü NHN.
- e) Betriebe des Beherbergungsgewerbes oberhalb 119,0 m ü NHN.

4.2.2 Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“: Teilbereich 2

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“: Teilbereich 2 sind zulässig:

- a) Einzelhandelsbetriebe mit einer zulässigen Gesamtverkaufsfläche von max. 600 qm,
- b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen, Räume für freie Berufe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- c) Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss.

5. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. 18 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) und das Sonstige Sondergebiet (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ Teilbereich 1 werden gem. § 16 (3) BauNVO eine Mindest- bzw. Maximalhöhe der baulichen Anlagen in m über NHN festgesetzt. Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe (H) ist der jeweils höchste Teil der baulichen Anlage. Der obere Bezugspunkt gem. § 18 BauNVO bezieht sich bei den hier festgesetzten Flachdächern auf den oberen Wandabschluss des aufsteigenden Mauerwerks (Attika). Darüber hinaus sind ausnahmsweise untergeordnete Bauteile (haustechnische Anlagen, Anlagen der Gebäudetechnik o.ä.) von max. 3,00 m zulässig.

6. Stellplätze, Garagen (§ 21a BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bleiben gem. § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl unberücksichtigt.

III. HINWEISE

1. Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nutzungshistorie des Plangebietes Fundament- und Gebäudereste (z.B. Keller) der Altbebauung im Boden enthalten sein können.

Stadt
Solingen

Der Oberbürgermeister – Ressort 5

Stadtdienst Planung – Mobilität – Denkmalpflege

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass besondere Gründungs- sowie Schutzmaßnahmen und projektbezogene, vorbereitenden Untersuchungen erforderlich sind.

2. Altlasten

Aufgrund der Nutzungshistorie (industrielle Nutzung) wurden Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen haben keine Hinweise auf den Menschen oder das Grundwasser gefährdende Belastungen ergeben. Ein sofortiger Handlungsbedarf wird durch die Altlast nicht ausgelöst.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen (Stadtdienst Natur und Umwelt) ein Rückbau- und Verwertungskonzept erforderlich. Die Arbeiten zum Rückbau und der eventuellen Wiederverwertung von Materialien sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

3. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Bauarbeiten beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt werden oder Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

5. Artenschutz – Bauzeitenregelung

Bei der Umsetzung der Planung bzw. beim Abriss des Gebäudebestandes ist zu beachten, dass die beteiligten Unternehmen und Mitarbeiter über den notwendigen Schutz von Fledermäusen informiert werden. Der Kurzfristige Abriss der Gebäude hat möglichst vor längeren Wärmeperioden und vor Ende des Monats März zu erfolgen. Im Falle eines Fledermausfundes ein sofortiger Abriss-Stopp und Hinzuziehen eines Sachverständigen. Soweit nötig die Bergung und Umsiedlung der Tiere, ggf. Schaffung geeigneter Ersatzmaßnahmen und neue Quartiere in der Nähe.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist im Einzelfall nachzuweisen, dass durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten schutzwürdigen Gebiete vermieden werden. Auf das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan „Heiligenstock-Aachener Straße – Düsseldorfer Straße“, Planungsstand Januar 2012, Accon Köln GmbH, 25.01.2012 wird hingewiesen.

Konkret innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) „Einkaufszentrum/ Büro und Wohnen“ Teilbereich 1 sind auf der in der zeichnerischen Festsetzung eingetragenen Stellplatzfläche 2 („St 2“) an der Aachener Straße Parkierungsvorgänge und Fahrbewegungen von Kraftfahrzeugen durch geeignete Maßnahmen, z.B. technische Vorkehrungen (bauliche Abgrenzung und Schranke) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr lt. Technische Anleitung (TA) Lärm) auszuschließen.

7. Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Solingen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.